

Kooperationsvereinbarung
in Bezug
auf die Organisation und Finanzierung der Kindertagespflege

Zwischen dem Adresse Verein

vertreten durch 1. Vorsitzende/r

und dem Kreisjugendamt, Rems-Murr-Kreis

wird auf Grundlage des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und im Verständnis einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Jugendhilfe und den freien Trägern von Tagespflegevereinigungen folgende

Vereinbarung

geschlossen.

(Zum besseren Verständnis wird in der folgenden Vereinbarung immer nur die männlichen Form benutzt)

§1

Grundlagen und Zweck der Vereinbarung

- 1. Die Kindertagespflege ist nach § 2 Abs.2 Nr.3 SGB VIII eine Leistung des Landkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
Sie soll nach § 22 Abs.2 SGB VIII mittels einer Tagespflegeperson**
 - a. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,**
 - b. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,**
 - c. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.**

- 2. Die Jugendhilfeleistung besteht dabei in der Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson und umfasst auch deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung.**

- 3. Neben dem gesetzlichen Vorrang der freien Jugendhilfe vor öffentlicher Jugendhilfe des Landkreises und seiner allgemeinen Förderungspflicht gegenüber der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3 SGB VIII und § 74 SGB VIII) wird deren Beziehung auch durch seine Kostentragungspflicht bei Inanspruchnahme von Einrichtungen freier Träger bestimmt (§ 77 SGB VIII) .**

- 4. Der Tageselternverein ist ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Satzungsgemäß und entsprechend den Vorgaben der VwV Kleinkindbetreuung des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 18.02.2009 (Az. 23-6930.19-5) verfolgt der Verein u.a. den Zweck, Tagespflegepersonen zu werben und zu gewinnen.
Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für deren Vorbereitung, Beratung, Vermittlung, Begleitung, Qualifizierung und Fortbildung.**

- 5. Die im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgende Übertragung von Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Kindertagespflege dient dazu, über eine Stärkung der Strukturen der Kindertagespflege ein vielfältiges Betreuungsangebot im Landkreis zu entwickeln, zu sichern und bedarfsgerecht bzw. qualitätsorientiert auszubauen. Die hierfür dem Tageselternverein gewährte Finanzierung im Sinne von § 77 SGB VIII soll das**

vorhandene Angebot an Tagespflegestellen bereitstellen und den qualitätsorientierten, bedarfsgerechten Ausbau von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII fördern.

§2

Übertragung von Aufgaben des Landkreises an den Tageselternverein-Leistungsbeschreibung

1. Der Landkreis überträgt im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit als örtlicher Träger der Jugendhilfe an den Tageselternverein Aufgaben der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII mit folgendem Inhalt:

**a. Werbung und Gewinnung von Tagespflegepersonen
Der Tagespflegeverein betreibt Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Tagespflegepersonen:**

- Sprechzeiten - Informationsveranstaltungen bei Bedarf
- Informationen zur Tagespflege (telefonische Auskünfte, regelmäßige Sprechzeiten im Büro)
- verstärkte Beratung und Information, Gewinnung von neuen Tagespflegepersonen gegebenenfalls in den Außenorten des Vermittlungsgebietes
- Beratung von interessierten oder neuen Tagespflegepersonen

- Veröffentlichung in diversen Medien
- Auslage und versenden von Werbematerial
- Pflege des Internetauftritts
- Zeitungsberichte, Jahresberichte etc.

b. Beratung durch den Tageselternverein über Voraussetzungen und Formen der Tagespflege.

Er überprüft und hält schriftlich fest, ob die Tagespflegepersonen die Eignungskriterien des § 23 Abs. 3 SGB VIII (Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen, Verfügbarkeit kindgerechter Räumlichkeiten) erfüllen. Voraussetzung für die Vermittlung sind Prüfung und Feststellung, dass die Tagespflegestelle und die Tagespflegeperson geeignet sind (§ 23 Abs. 3 SGB VIII).

**Vermittlung von geeigneten Personen,
die ein Kind im eigenen Haushalt oder im Haushalt der
Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten
Räumlichkeiten betreuen (§ 23 Abs.1 SGB VIII).**
**Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen und der
Personensorgeberechtigten in Form von Einzelberatung
(§ 23 Abs.1, 3 und 4 SGB VIII).**

- Beratung der BewerberIn über Voraussetzung zur Tätigkeit als Tagespflegeperson und Formen der Tagespflege
- Erstberatung (Hinweis auf finanzielle und rechtliche Rahmenbedingungen und gegebenenfalls Verweis an zuständige Institutionen, Betreuungsvertrag, Kontakt- und Eingewöhnungsphase, Qualifizierung, Rahmenbedingungen im Land und Kreis)
- Information, Beratung und Begleitung bei Tagespflege in anderen geeigneten Räumen

- Überprüfung der Eignung - Bei der Prüfung der Eignung sind die in § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII genannten Kriterien entscheidend
- Überprüfung der Geeignetheit durch Beratungsgespräch und Verfahren zur Einschätzung vor der Qualifizierung sowie Hausbesuch unmittelbar nach Beginn der Qualifizierung
- Überprüfung der Geeignetheit während der Qualifizierung: Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft
- Beantragung und/oder Fortschreibung der Pflegeerlaubnis
- Aktualisierung bei eingeschränkter Pflegeerlaubnis, Umzug und sonstigen Veränderungen

- Vermittlung von Tagespflegepersonen
- Information, Beratung, Kooperation mit abgebenden Eltern (Notwendigkeit und Form der Betreuung erörtern, individuelle Bedürfnisse des Kindes festhalten, Wünsche und Vorstellungen der Eltern in Erfahrung bringen, Verlauf der Vermittlung darstellen, finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen...)
- Information, Beratung, Kooperation mit Tagespflegepersonen sowie die Koordination von individuellen Anliegen einer Tagespflegeperson und ihrem Betreuungsprofil
- Vermittlung von Tagespflegepersonen und Tageskindern nach Abwägung aller Bedingungen, ggf. Hilfestellung beim Abschluss von Betreuungsverträgen
- bei Bedarf Beratung bezüglich der Eingewöhnungsphase des Tageskindes
- im Einzelfall fachliche Unterstützung bei der Ausgestaltung des Tagespflegeverhältnisses oder bei Konflikten
- Auf eine Sicherstellung eines bedarfdeckenden Angebots von Tagespflegepersonen hinwirken, unbeschadet der Zuständigkeit des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gemäß Gesetz sowie Teilnahme an der kommunalen Bedarfsplanung

- Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen
- Jährliche Überprüfung der Eignungskriterien der Tagespflegeperson und der gesetzlichen Rahmenbedingungen mittels eines jährlichen Hausbesuch ab 2014

- Begleitung komplexer Fälle, inklusive Zusammenarbeit mit Diensten und Einrichtungen, z.B. Kreisjugendamt, Frühe Hilfen, Soziale Dienste...
- Information, Beratung und Hilfestellung beim Antragsverfahren, Finanzierungsmöglichkeiten, Regelungen zur Tagespflege im Landkreis, Antrag Investitionskostenzuschuss
- Kooperation zwischen Tagespflegepersonen implementieren und fördern (z.B. gemeinsame Aktivitäten, spezielle Bildungsangebote für Kinder)

c. Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen durch Kurs I und II (62 Unterrichtseinheiten) und Kurs V (15 Unterrichtseinheiten jährlich pro Tagespflegeperson) nach dem Qualifizierungskonzept des DJI-Curriculum / Land Baden-Württemberg, sowie Planung, Durchführung und Auswertung im Einvernehmen mit dem Landkreis, bzw. seiner hierfür zuständigen Stelle.

- Organisation und Durchführung der Qualifizierungsangebote für Tagespflegepersonen Kurs I und Kurs II und Kurs V nach DJI in BAWÜ Kurssystem (siehe Anlage), bei Bedarf mit Kinderbetreuung
- Kurs I mit 30 Unterrichtseinheiten, mindestens einmal jährlich, bei Bedarf entsprechend häufiger
- Kurs II mit 32 Unterrichtseinheiten, mindestens einmal jährlich, bei Bedarf entsprechend häufiger
- Kurs V mit 15 Unterrichtseinheiten, davon 9 Unterrichtseinheiten kollegiale Beratung ab 2014, 6 Unterrichtseinheiten Themenveranstaltungen für jede Tagespflegeperson
- Erste - Hilfskurs nach Bedarf
- Kooperation mit Bildungsträger bezüglich Kurs III + IV
- Koordination und Erstellung eines kreisweiten Qualifizierungsprogramms in Form einer Broschüre für die Tagespflegepersonen

d. Angebot einer Betreuungsmöglichkeit für Tagespflegekinder bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Selbsthilfe sowie die Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII).

- Organisation und Sicherstellung einer Vertretungsmöglichkeit, u.a. in Form von
- Vernetzung der Tagespflegepersonen durch kollegiale Beratung
- Spielgruppe im Rahmen der Notfallkonzeption
- Kooperation mit Tageseinrichtungen

- 2. Der Tageselternverein erbringt die Leistungen im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben für den Landkreis. Die inhaltliche Ausgestaltung der einzelnen Aufgaben ist durch den Tageselternverein im Rahmen anerkannter Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik zu leisten und am allgemeinen Förderauftrag des § 22 Abs.2, 3 SGB VIII auszurichten.**
- 3. In Abgrenzung zum Aufgaben- und Leistungskatalog des Abs.1 bleibt der Landkreis zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII sowie für die Gewährung einer laufenden Geldleistung. i.S.v. § 23 Abs.2 SGB VIII.**
- 4. Der Tageselternverein ist über seine Fachkräfte verpflichtet, bei der Erfüllung des gesetzlichen Schutzauftrages bei Kindswohlgefährdung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben mitzuwirken. Dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe liegt eine gesonderte Vereinbarung gem. § 8a Abs.2 SGB VIII vor.**
- 5. Es gelten die im Jugendhilfeausschuss beschlossenen Regelungen.**

§ 3 Personalausstattung

Zur Erfüllung der nach § 2 zu erbringenden Leistungen setzt der Tageselternverein in folgendem Umfang Sozialpädagogen ein.

- a. Für 60 betreute Kinder wird eine 100 %-Stelle angesetzt. Dabei wird die Kinderzahl des statistischen Landesamtes vom 01.03. des Vorjahres zugrunde gelegt.**
- b. Bleibt eine Stelle länger als drei Monate unbesetzt, wird die Vergütung nach § 4 entsprechend gekürzt.**
- c. Die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den Fachkräften liegen allein beim Tageselternverein.**
- d. Die Umsetzung der Punkte a. und b. findet gemäß Beschluss des Teilplans Kindertagespflege des Jugendhilfeausschuss vom 21.11.2011 statt.**

§ 4 Finanzierung

- 1. Zur Finanzierung der nach § 3 eingesetzten Arbeitskapazitäten vergütet der Landkreis dem Tageselternverein die entstehenden Personalkosten wie folgt:**

Personal- und Personalnebenkosten aufgrund gesetzlicher und tariflicher Bestimmungen für die nach § 3 festgelegte Fachkräftekapazität errechnen sich nach der Vergütung der Fachkraft nach TVöD/SuE S 11 Stufe 4 zum 31.12. des Vorjahres.

- 2. Auf der Grundlage des nach Abs. 1 ermittelten Betrages erhält der Tageselternverein durch den Landkreis Abschlagszahlungen jeweils zur Mitte des Quartals.**

§ 5 Kooperation, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

- 1. Der Landkreis berät und unterstützt den Tageselternverein bei den ihm übertragenen Aufgaben.**

Hierzu finden Abstimmungsgespräche zwischen den Vertretern/Fachkräften des Tageselternvereins sowie den zuständigen Fachkräften des Kreisjugendamtes statt.

- Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Kindertagesbetreuung durch u.a. regelmäßige Fachgespräche, Vorortterminen, Telefonaten, Austausch über Mail bezüglich pädagogischer Inhalte
- Zusammenarbeit mit der wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe durch u.a. regelmäßige Fachgespräche, Vorortterminen, Telefonaten, Austausch über Mail bezüglich wirtschaftlicher Themen
- Zusammenarbeit mit Fachkräften anderer Tageselternvereine im Landkreis
- Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen z.B. gegenseitige Hospitationen, fachlicher Austausch, Gestaltung des Übergangs

Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Arbeitsbesprechung mit den Vorständen statt. Inhalt und Ziel dieser Arbeitsbesprechung ist u.a. die Bewertung der Kindertagespflege im Landkreis, ihre Qualitätsentwicklung und -sicherung.

2. **Der Tageselternverein wird im Rahmen der Beratungen von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und bei der Bedarfsplanung nach § 80 Abs. 3 SGB VIII mit einbezogen.**

§ 6 Dokumentation und Evaluation

Der Tageselternverein legt dem Landkreis vor:

- **einen Verwendungsnachweis des Vorjahres (gemäß VwV Kindertagespflege vom 18.02.2009) bis zum 31.01. des Jahres**
- **einen Tätigkeitsbericht des Vorjahres bis zum 31.03. des Jahres**
- **eine Statistik (Stichtag 31.12. des Vorjahres) bis zum 15.01. des Jahres (mit Angaben zu z.B. Anzahl der qualifizierten Tagespflegepersonen, Anzahl der Kinder je aufgeschlüsselt nach Kommunen und Ganztagesbetreuung)**
- **die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe des statistischen Landesamtes bis zum 15.03. des Jahres**
- **eine Statistik für die Erhebung zur Entwicklung der Kindertagespflege in Baden-Württemberg zum Stichtag 01.03. des Jahres (mit Angaben zu z.B. Anzahl der fortgebildeten Tagespflegepersonen, Anzahl der erfolgten Vermittlungen, Anzahl der durchgeführten Beratungen und Begleitungen, sonstige, den Bereich der Tagespflege berührenden Daten für die Jugendhilfestatistik nach den Vorgaben der §§ 98, 99 des SGB VIII)**
- **einen Nachweis über die Aufgaben und Personalausstattung sowie Nachweise über Anzahl der betreuten Kinder, Qualifikation und Stellenumfang sind gegenüber dem Kreisjugendamt bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres (nach §2 und §3)**

Sollten sich aus übergeordneten Gremien, Behörden, Gesetzen Änderungen ergeben, so ist § 6 entsprechend anzupassen.

§ 7 Datenschutz

Die Fachkräfte des Tageselternvereins sind zur Wahrnehmung des Sozialgeheimnisses gegenüber Dritten verpflichtet (§ 61 Abs.1, 3 SGB VIII). Dies gilt insbesondere für die Geheimhaltung der ihnen von den Fachkräften des Landkreises offenbarten Daten (§§ 67 bis 85 SGB X) sowie für die ihm neu bekannt werdenden personenbezogenen Daten im Sinne des § 35 SGB VIII.

Die Verschwiegenheitspflicht der Fachkräfte bleibt auch nach Beendigung der Vereinbarung bzw. nach Beendigung ihrer Beschäftigungsverhältnisse bestehen.

Der Tageselternverein sorgt rechtzeitig für die Abgabe entsprechender Verpflichtungserklärungen seiner Fachkräfte.

Der Landkreis ist berechtigt, die Einhaltung der Datenschutzverpflichtungen jederzeit zu überprüfen.

§ 8 Inkrafttreten – Kündigung

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Die Vereinbarung gilt so lange, bis sie durch einen der Vereinbarungspartner unter Beachtung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung der gesamten Vereinbarung oder einzelner Bestimmungen muss schriftlich erfolgen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten Teile der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, hat dies keinen Einfluss auf den Bestand der übrigen Vereinbarung. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere, wirksame und zulässige Regelung zu ersetzen.

Waiblingen, den 05. März 2012

Für den Tageselternverein

Name 1. Vorsitzende/r

Für den Rems-Murr-Kreis

**Peter Wieland
Leiter des Kreisjugendamtes**